

ZUSAMMENFASSUNG

Im Familienrecht sind die Typen des Güterrechts in der Regel begrenzt (numerus clausus), und die Vertragsfreiheit ist nur innerhalb der im Gesetz gezogenen Grenzen möglich. In diesem Zusammenhang gewährt das Gesetz den Ehegatten in den Verträgen, die sie über den zwischen ihnen anzuwendenden Güterstand schließen, nur in dem vom Gesetz zugelassenen Umfang Vertragsfreiheit. Zwar können die Ehegatten den zwischen ihnen anzuwendenden Güterstand frei wählen, aber diese Wahl beschränkt sich aufgrund des Grundsatzes der Typentreue, der in Art. 202/2 des türkischen ZGB festgelegt ist, nur auf die fakultativen Güterstände, die das Gesetz vorsieht. Ebenso können die Ehegatten den Inhalt des genannten Güterstandes nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen im Rahmen des von ihnen gewählten Güterstandes regeln. In diesem Zusammenhang können die Ehegatten mit der von ihnen getroffenen Güterstandsvereinbarung den gesetzlichen Güterstand verlassen und auch die Regeln dieses Güterstandes innerhalb der gesetzlichen Grenzen ändern, auch wenn sie den erworbenen Güterstand weiterhin anwenden.

Ehegatten oder Verlobte können das zwischen ihnen anzuwendende Güterrechtsverhältnis durch Güterrechtsverträge frei bestimmen, soweit es die gesetzlichen Grenzen zulassen. Im Rahmen des Güterstandes können die Ehegatten die Güterstände ihrer Wahl, mit Ausnahme des Güterstandes der Gütertrennung, im Einklang mit den zwingenden Bestimmungen des Gesetzes und in einer Weise regeln, die dem Zweck des Güterstandes nicht widerspricht. Dabei müssen die Ehegatten nicht alle Fragen in einem Güterrechtsvertrag regeln, sondern können auch Angelegenheiten wie die zwischen ihnen bestehenden Schuldverhältnisse, den Familienwohnsitz oder die Verwaltung der Güter, die ihrem gemeinsamen Eigentum unterliegen, in einem eigenständigen Vertrag regeln. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Freiheit der Ehegatten, den Güterstand zu wählen, auch die Befugnis einschließt, das Güterrechtsverhältnis jederzeit zu beenden. Die Ehegatten können beschließen, anstelle des von ihnen beendeten Güterstandes einen anderen Güterstand zwischen ihnen anzuwenden.